

werkschaften Afabund und Allg. Deutscher Gewerkschaftsbund im Jahre 1920 eine Vereinbarung getroffen, in der jede gewaltsame Einwirkung auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation des Austritts oder Übertritts bezüglich der Organisationszugehörigkeit auf das entschiedenste verurteilt wird, und alle Beamten und Angestellten, Vertrauensleute und Mitglieder der Organisationen aufgefordert werden, jeder Art von Organisationsterror entgegenzuwirken.

Wenn das Bestreben der Gewerkschaften nach Vereinbarung von Organisationsklauseln in der letzten Zeit eine Verminderung erfahren hat, so liegt das wohl erstens an der geringen Möglichkeit gegenüber dem Arbeitgeberverband bei Nichtinnehaltung der Organisationsklausel durch den Verband bzw. die Mitglieder des Verbandes einen wirksamen Rechtsschutz zu erzielen, und zweitens daran, daß die Rechtsprechung der in Frage kommenden Instanzen, wie bereits eingangs ausgeführt, jeder Art von Organisationsklauseln gegenüber durchweg ungünstig gewesen ist.

Zusammenfassend ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, daß die durch jede Art von Organisationsklausel erzielten Vorteile in den meisten Fällen für die Beteiligten sehr gering sind, da sich die erprobten Wirkungen, wie gezeigt, auch auf andere Weise erzielen lassen. Daher ist die Organisationsklausel, wie es von der Mehrzahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jetzt bereits geschieht, auch vom Standpunkt der Praxis aus abzulehnen.

## Die Koalitionszwangsmittel.

Von Referendar Dr. THEODOR ROHLFING-Potsdam.

Unter Koalitionszwang verstehe ich den Eingriff der Koalition in die Willensfreiheit eines Arbeitnehmers oder eines Arbeitgebers. Der Koalitionszwang stellt sich teils als Zwang zur Koalition (Koalitionszwang im engeren Sinne), teils als Zwang in der Koalition (Koalitionszwang im weiteren Sinne) dar. Im folgenden sollen im einzelnen die Mittel dargestellt werden, mit denen die Koalitionen ihren Zwang zu verwirklichen suchen.

Die Erörterung gliedere ich nach den beiden Gesichtspunkten:

a) welche Mittel bietet das geltende Recht zur Durchführung des Koalitionszwanges (A)?

b) in welchen sonstigen Formen suchen die Koalitionen den Koalitionszwang durchzuführen, und welche Stellung nimmt dazu der Gesetzgeber ein (B)?

A. Die Durchführung des Koalitionszwanges mit den Mitteln des geltenden Rechts setzt voraus, daß ein Zwang rechtswirksam begründet werden kann.

I. Als Begründung von Zwangsmitteln kommt nur das Privatrechtsgeschäft in Frage. Der Staat selbst hat keine Veranlassung, in die innere Organisation der Koalitionen mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, durch Staatsakt, einzugreifen. Inwieweit nun das Privatrechtsgeschäft einen Zwang zur Koalition (1) und einen Zwang in der Koalition (2) begründen kann, haben wir im folgenden zu untersuchen.

1. Im einzelnen will der Zwang zur Koalition den Eintritt in die Koalition herbeiführen und den Austritt aus der Koalition verhindern.

Der Aufnahmevertrag, der durch die Offerte des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers zum Beitritt in die Koalition und durch deren Annahme seitens der Koalition zustandekommt, scheidet als Zwangsmittel aus. Der Abschluß des Aufnahmevertrages beruht auf der freien Willensentschließung der Vertragsparteien. Mag wohl auch wirtschaftlich von einem freien Willen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers gegenüber der stärkeren Koalition nicht die Rede sein, so sind rechtlich der einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihrem Willen frei. Vielmehr liegt hier der Zwang-